

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 17.06.2022

Drucksache Nr.: **22/0286**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

23.06.2022

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anforderung eines Mitarbeiters über eine Zeitarbeitsfirma in dem Bereich 5/20 - wirtschaftliche Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gem. § 83 Abs. 2 GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 66.000,00 €.

Der überplanmäßige Aufwand entsteht auf dem Sachkonto 529190 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen.

Produkt	Sachkonto	Außerplanmäßiger Aufwand 2019
06-03-02 Leistungen Jugendhilfe	529190 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	66.000,00 €

Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Minderaufwand bei folgenden Produkten und Sachkonten:

Produkt	Sachkonto	Außerplanmäßiger Minderaufwand 2022
06-03-02 Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen	501210/502200/503100 Personalaufwand für tariflich Beschäftigte	29.163,00 €
06-03-01 Vormundschaften/ Pflegschaften/	501210/502200/503100 Personalaufwand für tariflich Beschäftigte	2.922,00 €

Beistandschaften		
01-02-02 Organisation	541230 Fortbildung	30.000,00 €
05-04-01 Unterhaltsvorschussleistungen	533910 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	3.915,00 €

Sachverhalt / Begründung:

Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind zum jetzigen Zeitpunkt 3 Stellen unbesetzt und konnten bisher in den durchgeführten Ausschreibungsverfahren nicht nachbesetzt werden.

Die Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen einer Prioritätenliste durch die Mitarbeiter bearbeitet, um die pflichtige Aufgabenerledigung sicherzustellen. Diese Maßnahme allein hat sich über den Zeitraum von 6 Wochen als nicht ausreichend erwiesen.

Die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe haben bereits Überlastungsanzeigen gestellt, da sie nicht mehr in der Lage sind, den anfallenden Arbeitsaufwand so sicherzustellen, dass keine Schäden für die Stadt und die Gesundheit der Mitarbeiter entstehen.

Aufgrund anhaltender personeller Unterdeckung kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die Zahlungen der Heimrechnungen und Pflegegeldern rechtzeitig erfolgen. Hinzu kommt, dass Ende 2022 Kostenbeiträge aus Einkommen aus dem Jahr 2019 verjähren, wenn nicht schnellstmöglich eine rechtzeitige Festsetzung erfolgt. Außerdem ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nicht mehr zu gewährleisten, was dazu führen kann, dass Jugendhilfefälle eingerichtet werden, wo die Zuständigkeit bei einem anderen Jugendamt liegt. Die Kosten, die dann anfallen, würden zu Lasten der Stadt Sankt Augustin gehen, da diese nicht im Erstattungsverfahren zurückerstattet werden können. Außerdem müssen noch Kostenbeiträge aus Einkommen und Kindergeld aus den Jahren 2020-2022 bearbeitet werden. Aufgrund einer immer wiederkehrenden Stellenvakanz in diesem Bereich sind hier erhebliche Rückstände aufgelaufen.

Um den Dienstbetrieb soweit aufrecht zu erhalten, dass die unabdingbaren Aufgaben erledigt werden können, ist schnellstmöglich eine Aufstockung des Personals notwendig.

Aus diesem Grund wird angestrebt, einen Mitarbeiter für einen befristeten Zeitraum über eine Zeitarbeitsfirma anzufordern. Entsprechende Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung, wodurch die außerplanmäßige Ausgabe nun notwendig ist.

Dringlichkeit:

Aufgrund der nunmehr seit Monaten personellen Unterdeckung ist die Dringlichkeit gegeben, diesen Beschluss im Rahmen einer Eilentscheidung außerhalb der Tagesordnung zu beschließen. Die Pflichtaufgaben gem. SGB VIII sind seitens der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht mehr sicherzustellen, was dazu führt, dass die Zahlungen an die Träger und Pflegeeltern nicht ausgezahlt werden können. Zusätzlich können auch keine Kostenbeiträge festgesetzt werden, welche Ende des Jahres zu verjähren drohen. Über den allgemeinen Stellenmarkt kann die Besetzung derzeit nicht schnell genug sichergestellt werden.

Unabweisbarkeit:

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW ist sachlich und zeitlich unabweisbar. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Für die Auszahlungen stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung.

Die Deckung erfolgt durch:

Produkt	Sachkonto	Außerplanmäßiger Minderaufwand 2022
06-03-02 Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen	501210/502200/503100 Personalaufwand für tariflich Beschäftigte	29.163,00 €
06-03-01 Vormundschaften/ Pflegerfamilien/ Beistandschaften	501210/502200/503100 Personalaufwand für tariflich Beschäftigte	2.922,00 €
01-02-02 Organisation	541230 Fortbildung	30.000,00 €
05-04-01 Unterhaltsvorschussleistungen	533910 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	3.915,00 €

In Vertretung:

Ali Doğan
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
 Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.